

Geschäftsordnung (GO)

Der MGV Altershausen – Abtsgreuth hat in seiner Jahresversammlung 2010 eine Geschäftsordnung (GO) beschlossen

§ 1 Geltungsbereich

Die Geschäftsordnung regelt im Rahmen der Satzung besondere Vorgehensweisen, die von der Mitgliederversammlung jährlich neu festgelegt oder geändert werden können.

§ 2 Singen zu besonderen Anlässen.

- a) Es wird gesungen bei Tod eines Aktiven Mitgliedes innerhalb einer halben Autostunde.
- b) Bei Ehegatten Eltern und Passiven Mitgliedern nur in den beiden Ortschaften.
- c) Bei Ehegatten bis zwei Jahre nach dem Tod des Mitgliedes
- d) Bei Geburtstagen wird bei allen Aktiven und Passiven ab 50 auf Wunsch, Ab 60 nach Rücksprache im bereich einer halben Autostunde gesungen.
- e) Bei Hochzeiten und Jubiläumshochzeiten von Aktiven und Passiven wird im bereich einer halben Autostunde gesungen.
- f) Bei Hochzeiten und Beerdingungen von Kindern der Mitglieder nur in den beiden Ortsteilen.

§ 3 Inkrafttreten.

Diese Geschäftsordnung tritt mit Wirkung vom 8 Januar 2012 in Kraft.
Alle vorherigen Geschäftsordnungen verlieren ihre Gültigkeit

1. Vorstand

2. Vorstand

Schriftführer

**Zusammenfassung von Beschlüssen
der Außerordentlichen Mitgliederversammlung vom 6. Mai 1988
und der Jahresversammlung 2006.**

Grund : Singen zu besonderen Anlässen

1. Es wird gesungen bei **Tod** eines Aktiven Mitgliedes innerhalb einer halben Autostunde.
2. Bei Ehegatten, Eltern und Passiven Mitgliedern nur in den beiden Ortschaften.
3. Bei Ehegatten bis zwei Jahre nach dem Tod des Mitgliedes.
4. Bei **Geburtstagen** wird bei allen Aktiven und Passiven ab 50 auf Wunsch, ab 60 nach Rücksprache im Bereich einer halben Autostunde gesungen.
5. Bei **Hochzeiten** und **Jubiläumshochzeiten** von Aktiven und Passiven wird im Bereich einer halben Autostunde gesungen.
6. Bei **Hochzeiten** und **Beerdigungen** von Kindern der Mitglieder nur in den beiden Ortsteilen.

Der Vorstand